

Mindestkriterien Privatzimmervermietung

1) Gepflegtes, sauberes Erscheinungsbild.

2) Max. 50 Schlafplätze sind vorhanden.

Es gilt die Obergrenze von 50 fixen Schlafplätzen - exkl. Zusatzbetten (Ausnahme bestehende Mitgliedsbetriebe – Wahrungsklausel).

3) Qualitätsüberprüfung

Bestehende Mitglieder: Kategorisierung im regelmäßigen Abstand von 4 Jahren verpflichtend.

Neumitglieder: Verpflichtender Betriebscheck oder Kategorisierung als Einstieg, Kategorisierung nach längstens 2 Jahren verpflichtend („Codexlösung“ = Darstellung des Betriebs ohne Qualitätsauszeichnung).

Zwischen den Kategorisierungen können auch jederzeit unangekündigte Betriebsbesuche (zB auf Basis von Gästebeschwerden) erfolgen und nötigenfalls Abstufungen der bis dahin aktuellen Qualitätskategorie zur Folge haben.

4) „Privat zu Gast“-Markenverwendung

Bestehende Mitglieder sind verpflichtet, die Marke „Privat zu Gast“ (Homepage privat, Hoftafel) zu verwenden, Neumitglieder verpflichten sich zur Marken-Umsetzung sofort nach Vereinsbeitritt.

Es wird empfohlen die Marke auch bei E-Mail-Signatur, Anfragenbeantwortung, Buchungsbestätigung und im Hausprospekt zu verwenden.

5) Wahrheitsgemäße Angaben

Kategorisierte und zur Kategorisierung angemeldete Betriebe sind verpflichtet, die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten und wahrheitsgemäße Angaben über Umfang und Besonderheiten der Gästebeherbergung zu machen. Die Angaben müssen in allen Werbemitteln (zB Angebotsbriefen, Katalogen, Hausprospekten, Inseraten, Internet,...) der Wahrheit entsprechen.

In Werbemitteln angebotene Aktivitäten sind verlässlich umzusetzen (Achtung: anonyme Testanfragen oder -urlaube sind möglich). Aus der Angebotsbeschreibung müssen zB

Besonderheiten der Vermietung oder der Verbund mit einer Gaststätte oder mit einem Gewerbebetrieb deutlich herausgestellt werden.

Sobald sich die Anzahl der Betten ändert bzw. Qualitätsänderungen (zB Renovierungen) durchgeführt wurden, ist dies dem Landesverband umgehend mitzuteilen.

6) Mitgliedschaft

Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber ist ab der Kategorisierung (unterzeichnetes Beitrittsformular) direktes oder indirektes (über einen regionalen Gästering) Mitglied beim Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung in Niederösterreich und nimmt zur Kenntnis, dass ein Austritt jeweils nur schriftlich per Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Bei laufenden Kataloginseraten ist ein Austritt erst nach Ende der Kataloglaufzeit (meist 2 Jahre) möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich auf Basis der aktuellen Bettenanzahl berechnet.

Mitglied bei: